



VERKÜNDUNGSBLATT der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 5/2026

Ausgabedatum: 31. März 2026

Datum	Inhalt	Seite
11.02.2026	Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät vom 11. Februar 2026	221
11.02.2026	Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Februar 2026	229
11.02.2026	Fachprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit einem Abschluss Bachelor of Science der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 11. Februar 2026	234
11.02.2026	Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 11. Februar 2026	239
11.02.2026	Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Physikalisch-Astronomischen Fakultät vom 11. Februar 2026	244
11.02.2026	Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät vom 11. Februar 2026	249
11.02.2026	Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Fakultät für Biowissenschaften vom 11. Februar 2026	254
11.02.2026	Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät vom 11. Februar 2026	259
11.02.2026	Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Februar 2026	266



Datum	Inhalt	Seite
11.02.2026	Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit, Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften sowie Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit einem Abschluss Master of Science der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 11. Februar 2026	271
11.02.2026	Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 11. Februar 2026	276
11.02.2026	Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Physikalisch-Astronomischen Fakultät vom 11. Februar 2026	280
11.02.2026	Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät vom 11. Februar 2026	285
11.02.2026	Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Fakultät für Biowissenschaften vom 11. Februar 2026	291
11.02.2026	Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Medizinischen Fakultät vom 11. Februar 2026	296
14.01.2026	Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang European Languages, Cultures and Societies in Contact mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Januar 2026	300



**Fachprüfungsordnung
für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss
der Philosophischen Fakultät,
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und
der Theologischen Fakultät
vom 11. Februar 2026**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss vom 11. Februar 2026 (B-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (mit Ausnahme des B.Sc. Psychologie) und der Theologischen Fakultät. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Fachprüfungsordnung am 9. Dezember 2025 beschlossen. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Fachprüfungsordnung am 10. Dezember 2025 beschlossen. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Fachprüfungsordnung am 2. Dezember 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 9 Regelungen zur Bachelorarbeit
- § 10 Abschlussnote
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Februar 2026 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studienfächer oder Studiengänge der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät (hier „beteiligte Fakultäten“) mit einem Bachelorabschluss (nachfolgend „Studiengänge“ oder „Studiengang“) mit Ausnahme des Studiengangs B.Sc. Psychologie. ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad. ³In der Anlage ist auch festgelegt, ob der Studiengang als Einfach – oder Zweifachbachelor gemäß § 5 Abs. 3 der B-RPO angeboten wird. ⁴Soweit nicht anders in der Studienordnung geregelt, dürfen Fächer des Zweifachbachelors mit gleicher Bezeichnung nicht miteinander kombiniert werden.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für Studiengänge mit dem Abschluss B.A. gemäß Anlage gehören dem Prüfungsausschuss nach § 9 Abs. 1 B-RPO vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für einen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist, an. ²Jede der beteiligten Fakultäten stellt für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein Mitglied.
- (2) Für den B.Sc. Sportwissenschaft – Performance & Health gehören dem Prüfungsausschuss nach § 9 Abs. 1 B-RPO drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Sportwissenschaft, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Sportwissenschaft sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Performance & Health eingeschrieben ist, an.

§ 3 Qualifikation von Prüfenden

Die B-RPO findet Anwendung.

§ 4 Modulprüfungen

¹Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 B-RPO soll die Dauer einer Klausur 90 Minuten und die Dauer einer mündlichen Prüfung 30 Minuten nicht überschreiten. ²Der Umfang einer Hausarbeit soll 15 Seiten nicht überschreiten.



§ 5

Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die B-RPO findet Anwendung.

§ 6

Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum

Die B-RPO findet keine Anwendung.

§ 7

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die B-RPO findet keine Anwendung.

§ 8

Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

Aufgrund der fakultätseigenen Strukturen von Studiengängen an den beteiligten Fakultäten wird das Austauschen von Wahlpflichtmodulen innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 B-RPO versagt.

§ 9

Regelungen zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit im ersten Prüfungsversuch wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 B-RPO erfüllt und den erforderlichen Erwerb von 140 Leistungspunkten nachweist.
- (2) Unter den in § 23 Abs. 2 B-RPO benannten Voraussetzungen können Bachelorarbeiten von den betreuenden Personen als Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (3) In Konkretisierung von § 24 Abs. 2 Satz 1 B-RPO beträgt die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit 12 Wochen.
- (4) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 2 B-RPO beträgt die für die Einholung eines Drittgutachtens maßgebliche Notendifferenz mehr als 1,0.
- (5) Sofern im Rahmen der Bachelorarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die mündliche Note bei der Bildung der Note der Bachelorarbeit gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 B-RPO mit 20 Prozent zu gewichten.



§ 10 Abschlussnote

- (1) ¹Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 2 B-RPO wird die Abschlussnote aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt aller Noten der Modulprüfungen inklusive der Bachelorarbeit gebildet. ²Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule und der Wahlpflichtmodule in einfacher Gewichtung und die Note der Bachelorarbeit in doppelter Gewichtung ein.
- (2) ¹Gemäß § 26 Abs. 2 B-RPO wird unabhängig vom Zeitpunkt des Studienabschlusses das Modul mit der schlechtesten Note von allen Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen, maximal im Umfang von 10 Leistungspunkten, nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei mehreren Modulen mit gleicher schlechtester Note wird das Modul mit der höchsten Anzahl an Leistungspunkten nicht berücksichtigt. ³Die Note der Bachelorarbeit kann nicht gestrichen werden. ⁴Die Regel zur Streichung der schlechtesten Note gilt nicht für den B.Sc. Sportwissenschaft – Performance and Health.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden in einem Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät mit Ausnahme des Studiengangs B.Sc. Psychologie.
- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der beteiligten Fakultäten außer Kraft:
 1. Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach vom 17. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2013, S. 197) in der zuletzt geltenden Fassung
 2. Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2013, S. 41)
 3. Prüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 21. Juni 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2019, S. 98)
 4. Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach vom 17. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2013, S. 171) in der zuletzt geltenden Fassung.
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultäten auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.



Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Anlage zur Fachprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät,
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät**

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit	Studierbar im Einfachbachelor	Studierbar im Zweifachbachelor als	
				Kernfach	Ergänzungsfach
Philosophische Fakultät					
Alte Geschichte	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Altertumswissenschaften	Bachelor of Arts	6 Semester		X	
Anglistik/Amerikanistik	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Arabistik	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Archäologie der Ur- und Frühgeschichte	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Germanistik	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Germanistische Literaturwissenschaft	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Germanistische Sprachwissenschaft	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Gräzistik	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Geschichte	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Indogermanistik	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Interkulturelle Wirtschaftskommunikation	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Kaukasiologie	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Klassische Archäologie	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Kulturanthropologie/Kulturge-schichte ¹	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Kunstgeschichte und Filmwissenschaft	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Latinistik	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Linguistik	Bachelor of Arts	6 Semester			X

¹ab WS 2026/27



Mittel- und Neulatein	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Philosophie	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Romanistik	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Slawistik ²	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Slawistik – Schwerpunkt Südslawistik	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Slawistik – Schwerpunkt Westslawistik	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients - Schwerpunkt Altorientalistik	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Sprechwissenschaft und Phonetik	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Südosteuropastudien	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Volkskunde/Kulturgeschichte	Bachelor of Arts	6 Semester		X	x
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften					
Erziehungswissenschaft	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Kommunikationswissenschaft	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Politikwissenschaft	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Psychologie	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Soziologie	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement	Bachelor of Arts	6 Semester		X	
Sportwissenschaft – Performance & Health	Bachelor of Science	6 Semester			
Theologische Fakultät					
Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung	Bachelor of Arts	6 Semester		X	
Grundlagen des Christentums	Bachelor of Arts	6 Semester			X

²ab WS 2026/27



Religionswissenschaft: Weltreligionen in Geschichte und Gegenwart	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
---	---------------------	------------	--	---	---



Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss vom 11. Februar 2026 (B-RPO), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Fachprüfungsordnung am 10. Dezember 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 9 Regelungen zur Bachelorarbeit
- § 10 Abschlussnote
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss (B-RPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Februar 2026 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studienfächer oder Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit einem Bachelorabschluss (nachfolgend „Studiengänge“ oder „Studiengang“). ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad. ³In der Anlage ist auch festgelegt, ob der Studiengang als Einfach- oder Zweifachbachelor gemäß § 5 Abs.3 der B-RPO angeboten wird.



§ 2 Prüfungsausschuss

Gemäß § 9 Abs. 1 B-RPO gehören dem Prüfungsausschuss vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden an.

§ 3 Qualifikation von Prüfenden

Die B-RPO findet unverändert Anwendung.

§ 4 Modulprüfungen

Die B-RPO findet unverändert Anwendung.

§ 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die B-RPO findet unverändert Anwendung.

§ 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum

Es werden keine zusätzlichen Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum nach § 19 Abs. 3 B-RPO angeboten.

§ 7 Mündliche Ergänzungsprüfung

Nach dem endgültigen Nichtbestehen einer Klausur in einem abschlussrelevanten Modul wird Studierenden unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 4 B-RPO die Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, die nur mit „bestanden“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden kann.

§ 8 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

¹Einschränkungen von Austauschmöglichkeiten gemäß § 20 Abs. 2 B-RPO bestehen nicht.

²Freiversuche zur Notenverbesserung gemäß § 20 Abs. 3 B-RPO sind nicht vorgesehen.



§ 9

Regelungen zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Sofern im Rahmen der Bachelorarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, werden im Rahmen der Zulassung zur Bachelorarbeit – in Abhängigkeit von deren Typus (u.a. theoretische, projektbasierte oder empirische Arbeit) – Art und Umfang der mündlichen Leistung sowie die Gewichtung der mündlichen Leistung bei der Bildung der Note der Bachelorarbeit festgelegt. ²Der Anteil der mündlichen Leistung soll 20 Prozent nicht übersteigen. ³Zum Bestehen der Bachelorarbeit sind schriftliche und mündliche Teilleistungen einzeln zu bestehen.
- (2) Die konkrete Dauer der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

§ 10

Abschlussnote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 B-RPO wird die Abschlussnote zu 10 Prozent aus der Note der Bachelorarbeit und zu 90 Prozent aus den Noten der Modulprüfungen gebildet, wobei die Modulnoten abweichend von der Regelung in der B-RPO mit den jeweils erzielten Leistungspunkten gewichtet werden und nur im Umfang gemäß Abs. 2 oder 3 in die Abschlussnote eingehen.
- (2) ¹Im Studiengang B.Sc. Wirtschaftswissenschaften werden bei der Bildung der Abschlussnote nur die besten Modulnoten im Umfang von 130 Leistungspunkten, darunter zwingend ein Seminar, berücksichtigt. ²Wird der Studienabschluss innerhalb der sich aus der Anlage ergebenden Regelstudienzeit erreicht, so reduziert sich im Sinne von § 26 Abs. 2 B-RPO die nach Satz 1 zu berücksichtigende Punktzahl auf 118 Leistungspunkte. ³Erfolgt der Abschluss innerhalb eines Semesters nach Ablauf der Regelstudienzeit, so reduziert sich die Punktzahl nach Satz 1 auf 124 Leistungspunkte.
- (3) ¹Im Studiengang B.A. Wirtschaft und Sprachen werden bei der Bildung der Abschlussnote nur die besten Modulnoten im Umfang von 130 Leistungspunkten, darunter im Studienprofil Wirtschaftswissenschaften zwingend das Seminar, berücksichtigt. ²Wird der Studienabschluss innerhalb der sich aus der Anlage ergebenden Regelstudienzeit erreicht, so reduziert sich im Sinne von § 26 Abs. 2 B-RPO die nach Satz 1 zu berücksichtigende Punktzahl auf 120 Leistungspunkte. ³Erfolgt der Abschluss ein Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit, so reduziert sich die Punktzahl nach Satz 1 auf 125 Leistungspunkte.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden in Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit einem Bachelorabschluss.



- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Fakultät außer Kraft:
1. Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 3/2018, S. 126),
 2. Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Wirtschaft und Sprachen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 21. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 3/2017, S. 18).
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Anlage zur Fachprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit	Studierbar im Einfachbachelor	Studierbar im Zweifachbachelor als	
				Kernfach	Ergänzungsfach
Wirtschaftswissenschaften	Bachelor of Science	6 Semester	x		
Wirtschaft & Sprachen	Bachelor of Arts	6 Semester	x		
Wirtschaftswissenschaften	Bachelor of Arts	6 Semester			x



Fachprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit einem Abschluss Bachelor of Science der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss vom 11. Februar 2026 (B-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit einem Abschluss Bachelor of Science der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Fachprüfungsordnung am 10. Dezember 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 9 Regelungen zur Bachelorarbeit
- § 10 Abschlussnote
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Februar 2026 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107) in der jeweils geltenden Fassung für den Studiengang B.Sc. Psychologie der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften.

²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad. ³ In der Anlage ist auch festgelegt, ob der Studiengang als Einfach – oder Zweifachbachelor gemäß §5 Abs. 3 der B-RPO angeboten wird.



§ 2 Prüfungsausschuss

Gemäß § 9 Abs. 1 B-RPO gehören dem Prüfungsausschuss drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Psychologie, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Psychologie sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben ist, an.

§ 3 Qualifikation von Prüfenden

Die B-RPO findet Anwendung.

§ 4 Modulprüfungen

¹Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 B-RPO soll die Dauer einer Klausur 90 Minuten und die Dauer einer mündlichen Prüfung 30 Minuten nicht überschreiten. ²Der Umfang einer Hausarbeit soll 15 Seiten nicht überschreiten.

§ 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die B-RPO findet Anwendung.

§ 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum

Den Studierenden werden nach dem erstmaligen Nichtbestehen einer Modulprüfung zusätzliche Prüfungsversuche im Umfang und nach den Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 B-RPO gewährt.

§ 7 Mündliche Ergänzungsprüfung

Die B-RPO findet keine Anwendung.

§ 8 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

(1) Aufgrund der Struktur des B.Sc. Psychologie wird das Austauschen von Wahlpflichtmodulen innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 B-RPO versagt.



- (2) ¹ Gemäß § 20 Abs. 3 B-RPO werden insgesamt bis zu fünf Freiversuche zur Notenverbesserung einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewährt. ² Wurden bereits Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum gemäß § 6 genutzt, reduziert sich die Anzahl der Freiversuche zur Notenverbesserung entsprechend. ³ Für nicht nach Satz 2 verbrauchte Freiversuche zur Notenverbesserung gilt:
1. Zwei der Freiversuche können nur für Prüfungen angemeldet werden, die im ersten Studienjahr (1. und 2. Fachsemester) absolviert wurden zwei der Freiversuche können nur für Prüfungen angemeldet werden, die im zweiten Studienjahr (3. und 4. Fachsemester) absolviert wurden und ein Freiversuch kann nur für Prüfungen angemeldet werden, die im fünften Fachsemester absolviert wurden,
 2. Freiversuche können nicht für eine Wiederholungsprüfung angemeldet werden,
 3. Freiversuche können nicht für die Bachelorarbeit angemeldet werden und
 4. Unter Wertung des jeweils besseren Ergebnisses kann eine im ersten Versuch bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Rahmen eines Freiversuchs nur innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden; ; die Absicht für eine derartige Wiederholung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 5. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in Textform mitgeteilt werden.

§ 9

Regelungen zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit im ersten Prüfungsversuch wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 B-RPO erfüllt und den erforderlichen Erwerb von 120 Leistungspunkten nachweist.
- (2) Unter den in § 23 Abs. 2 B-RPO benannten Voraussetzungen können Bachelorarbeiten von den betreuenden Personen als Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (3) Abweichend von § 24 Abs. 2 Satz 1 B-RPO beträgt die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit 4 Monate.
- (4) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 2 B-RPO beträgt die für die Einholung eines Drittgutachtens maßgebliche Notendifferenz mehr als 1,0.
- (5) Sofern im Rahmen der Bachelorarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die mündliche Note bei der Bildung der Note der Bachelorarbeit gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 B-RPO mit 20 Prozent zu gewichten.

§ 10

Abschlussnote

¹ Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 2 B-RPO wird die Abschlussnote aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt aller Noten der Modulprüfungen inklusive der Bachelorarbeit gebildet. ² Dabei gehen die Noten der Modulprüfungen in einfacher Gewichtung und die Note der Bachelorarbeit in doppelter Gewichtung ein.



§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden im Studiengang B.Sc. Psychologie der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
- (2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 01/2021, Seite 8) unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 12. Februar 2025 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2025 S. 46) außer Kraft.
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage zur Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)	Studierbar im Einfachbachelor	Studierbar im Zweifachbachelor als	
				Kernfach	Ergänzungsfach
Psychologie	Bachelor of Science	6	x		



Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss vom 11. Februar 2026 (B-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Fakultät für Mathematik und Informatik. Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Fachprüfungsordnung am 26. November 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 9 Regelungen zur Bachelorarbeit
- § 10 Abschlussnote
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (B-RPO) für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Februar 2026 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studienfächer oder Studiengänge der Fakultät mit einem Bachelorabschluss (nachfolgend „Studiengänge“ oder „Studiengang“). ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studien- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad sowie die Benennung der weiteren Fakultäten, sofern es sich um einen gemeinsamen Studiengang handelt, der in der Verantwortung der Fakultät für Mathematik und Informatik liegt. ³In der Anlage ist auch festgelegt, ob der Studiengang als Einfach- oder Zweifachbachelor gemäß § 5 Abs.3 der B-RPO angeboten wird.



§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Fakultät für Mathematik und Informatik stellt einen Prüfungsausschuss für die unter § 1 dieser Ordnung genannten Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science. ²Gemäß § 9 Abs. 1 B-RPO gehören dem Prüfungsausschuss vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die für einen Bachelorstudiengang eingeschrieben sind, an.
- (2) ¹Ist ein in der Anlage genannter Studiengang ein gemeinsamer Studiengang mit einer weiteren Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder besteht eine Studiengangkooperation mit einer anderen Hochschule, so wird der Prüfungsausschuss abweichend zu Absatz 1 um ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden sowie um ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils beteiligten Fakultät oder Hochschule erweitert. ²Die Bestellung dieses Mitglieds erfolgt durch den Fakultätsrat der beteiligten Fakultät bzw. durch das dafür zuständige Gremium der beteiligten Hochschule. ³Dieses zusätzliche Mitglied nimmt gleichberechtigt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, soweit Angelegenheiten des betreffenden Studiengangs beraten oder entschieden werden. ⁴Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 3 B-RPO gelten entsprechend.

§ 3 Qualifikation von Prüfenden

Die B-RPO findet Anwendung.

§ 4 Modulprüfungen

Die B-RPO findet Anwendung.

§ 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die B-RPO findet Anwendung.

§ 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum

Die B-RPO findet keine Anwendung.

§ 7 Mündliche Ergänzungsprüfung

Die B-RPO findet keine Anwendung.



§ 8

Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

Die B-RPO findet Anwendung.

§ 9

Regelungen zur Bachelorarbeit

- (1) Unter den in § 23 Abs. 2 B-RPO benannten Voraussetzungen können Bachelorarbeiten von den betreuenden Personen als Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (2) ¹Abweichend von § 24 Abs. 2 B-RPO beträgt die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit in der Regel zwischen drei und fünf Monaten. ²Im Übrigen gilt § 24 Abs. 2 Satz 4 B-RPO.

§ 10

Abschlussnote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 B-RPO wird die Abschlussnote als das durch Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel aller Modulprüfungsnoten inklusive der Bachelorarbeit berechnet, wobei die Bachelorarbeit zusätzlich mit dem Faktor 2 gewichtet wird.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden in den folgenden Studiengängen die folgenden Module nicht bei der Berechnung der Abschlussnote berücksichtigt:
 1. Im Studiengang Mathematik (B.Sc.) die Module FMI-MA0201 (Analysis 1) und FMI-MA0301 (Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1).
 2. Im Studiengang Wirtschaftsmathematik (B.Sc.) die Module FMI-MA0201 (Analysis 1) und FMI-MA0301 (Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1).

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden in einem Bachelorstudiengang der Fakultät für Mathematik und Informatik.
- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Fakultät außer Kraft.
 1. Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2010 S. 370)
 2. Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Bioinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2010 S. 409)
 3. Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2010 S. 343)



4. Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2010 S. 246) i
 5. Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2010 S. 273)
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage zur Fachprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)	Gemeinsamer Studiengang mit Fakultät bzw. Hochschule:	Studierbar im Einfachbachelor	Studierbar im Zweifachbachelor	
					Kernfach	Ergänzungsfach
Angewandte Informatik	Bachelor of Science	7		x		
Bioinformatik	Bachelor of Science	6	Fakultät für Biowissenschaften	x		
Informatik	Bachelor of Science	6		x		
Informatik	Bachelor of Arts	6				x
Mathematik	Bachelor of Science	6		x		
Mathematik	Bachelor of Arts	6				x
Wirtschaftsmathematik	Bachelor of Science	6		x		



Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Physikalisch-Astronomischen Fakultät vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss vom 11. Februar 2026 (B-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Physikalisch-Astronomischen Fakultät. Der Fakultätsrat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Fachprüfungsordnung am 15. Oktober 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 9 Regelungen zur Bachelorarbeit
- § 10 Abschlussnote
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Februar 2026 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studienfächer oder Studiengänge der Fakultät mit einem Bachelorabschluss (nachfolgend „Studiengänge“ oder „Studiengang“). ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad sowie die Benennung der weiteren Fakultäten, sofern es sich um einen gemeinsamen Studiengang handelt, der in der Verantwortung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät liegt. ³Die Studiengänge der Physikalisch-Astronomischen Fakultät werden ausschließlich als Einfachbachelor angeboten.



§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 B-RPO gehören dem Prüfungsausschuss drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für einen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist, an.
- (2) ¹Ist ein in der Anlage genannter Studiengang ein gemeinsamer Studiengang mit einer weiteren Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder besteht eine Studiengangkooperation mit einer anderen Hochschule, so wird der Prüfungsausschuss abweichend zu Absatz 1 um ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden sowie um ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils beteiligten Fakultät bzw. Hochschule erweitert. ²Die Bestellung dieses Mitglieds erfolgt durch den Fakultätsrat der beteiligten Fakultät oder durch das dafür zuständige Gremium der beteiligten Hochschule. ³Dieses zusätzliche Mitglied nimmt gleichberechtigt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, soweit Angelegenheiten des betreffenden Studiengangs beraten oder entschieden werden. ⁴Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 3 B-RPO gelten entsprechend.

§ 3

Qualifikation von Prüfenden

Prüfungen dürfen nur von Personen abgenommen werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen.

§ 4

Modulprüfungen

Die B-RPO findet Anwendung.

§ 5

Anmeldung zu den Modulprüfungen

In Laborpraktika stellt die Zulassung zur Lehrveranstaltung die Anmeldung zur Prüfung gemäß § 16 Abs. 1 B-RPO dar und begründet damit das Prüfungsverhältnis.

§ 6

Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum

Den Studierenden werden nach dem erstmaligen Nichtbestehen einer Modulprüfung zusätzliche Prüfungsversuche im Umfang und nach den Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 B-RPO gewährt.



§ 7

Mündliche Ergänzungsprüfung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 4 B-RPO wird Studierenden die Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, die nur mit „bestanden“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden kann.

§ 8

Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

¹Gemäß § 20 Abs. 3 B-RPO sind zusätzliche Freiversuchsregelungen unter den in den Sätzen 2 bis 5 genannten Voraussetzungen möglich. ²Es können bis zu drei Modulprüfungen von Pflichtmodulen während des gesamten Bachelor-Studiums als Freiversuch zur Notenverbesserung gewertet werden, wobei eine bestandene Modulprüfung als Freiversuch nur einmal wiederholt werden kann. ³Die Wertung des Prüfungsergebnisses eines Freiversuchs setzt die Teilnahme an der Modulprüfung zum nächstmöglichen Prüfungsversuch nach verbindlicher Prüfungsanmeldung voraus. ⁴Die Prüfungsanmeldung erfolgt durch das Prüfungsamt nach vorheriger Anzeige durch den Studierenden mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. ⁵Als Note der Modulprüfung wird das jeweils bessere Ergebnis eingetragen.

§ 9

Regelungen zur Bachelorarbeit

- (1) Abweichend von § 24 Abs. 2 B-RPO beträgt die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit in der Regel zwischen acht und 16 Wochen.
- (2) Sofern im Rahmen der Bachelorarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die Bewertung für die mündliche Note bei der Bildung der Note der Bachelorarbeit mit einem Drittel zu gewichten.

§ 10

Abschlussnote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 B-RPO wird die Abschlussnote zu 15 Prozent aus der Note der Bachelorarbeit und zu 85 Prozent aus dem arithmetischen Mittel der besten Modulprüfungen im Umfang von mindestens 152 Leistungspunkten gebildet.
- (2) Gemäß § 26 Abs. 2 B-RPO gehen bei Erreichen des Studienabschlusses innerhalb der sich aus dem Anhang ergebenden Regelstudienzeit nur Noten in einem Umfang von mindestens 144 Leistungspunkten in die Abschlussnote ein, wobei die besten Noten ausgewählt werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden in einem Bachelorstudiengang der Physikalisch-Astronomischen Fakultät



- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Fakultät außer Kraft, in die aktuell noch Studierende eingeschrieben sind:
1. Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 13/2009 S. 1194) in den zuletzt geltenden Fassungen.
 2. Prüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft der Physikalisch-Astronomischen und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 23. Februar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2023 S. 66).
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden Regelungen dieser Ordnung und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Anlage zur Fachprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Physikalisch-
 Astronomischen Fakultät**

Studiengang/ Studienfach	Bezeichnung des Abschlussg rades	Regelstudi enzeit (in Semestern)	Gemeinsamer Studiengang mit Fakultät/Koop eration mit Hochschule:	Studierbar im Einfachbac helor	Studierbar im Zweifachbachelor als	
					Kernf ach	Ergänzung sfach
Physik	Bachelor of Science	6		x		
Werkstoffwisse nschaft	Bachelor of Science	6	Chemisch- Geowissensch aftliche Fakultät	x		



Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss vom 11. Februar 2026 (B-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät. Der Fakultätsrat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Fachprüfungsordnung am 12. November 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 9 Regelungen zur Bachelorarbeit
- § 10 Abschlussnote
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss (B-RPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Februar 2026 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studienfächer oder Studiengänge der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät mit einem Bachelorabschluss (nachfolgend „Studiengänge“ oder „Studiengang“). ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit, den zu erreichenden Abschlussgrad sowie die Benennung der weiteren Fakultäten, sofern es sich um einen gemeinsamen Studiengang handelt, der in der Verantwortung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät liegt. ³In der Anlage ist auch festgelegt, ob der Studiengang als Einfach – oder Zweifachbachelor gemäß § 5 Abs. 3 der B-RPO angeboten wird.



§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät stellt einen Prüfungsausschuss für die unter § 1 dieser Ordnung genannten Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science. ²Gemäß § 9 Abs. 1 B-RPO gehören dem Prüfungsausschuss drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für einen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist, an.
- (2) ¹Ist ein in der Anlage genannter Studiengang ein gemeinsamer Studiengang mit einer weiteren Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder besteht eine Studiengangkooperation mit einer anderen Hochschule, so wird der Prüfungsausschuss abweichend zu Absatz 1 um ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden sowie um ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils beteiligten Fakultät oder Hochschule erweitert. ²Die Bestellung dieses Mitglieds erfolgt durch den Fakultätsrat der beteiligten Fakultät bzw. durch das dafür zuständige Gremium der beteiligten Hochschule. ³Dieses zusätzliche Mitglied nimmt gleichberechtigt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, soweit Angelegenheiten des betreffenden Studiengangs beraten oder entschieden werden. ⁴Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 3 B-RPO gelten entsprechend.

§ 3 Qualifikation von Prüfenden

Prüfungen dürfen nur von Personen abgenommen werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen.

§ 4 Modulprüfungen

¹Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 B-RPO soll die Dauer einer Klausur 90 Minuten und die Dauer einer mündlichen Prüfung 30 Minuten nicht überschreiten. ²Der Umfang einer Hausarbeit soll 15 Seiten (ca. 45.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. ³Der Umfang von Berichten aus Projektmodulen sollte sich am Umfang einer Hausarbeit orientieren, jedoch 30 Seiten (ca. 90.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten.

§ 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die B-RPO findet Anwendung.

§ 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum

Die B-RPO findet keine Anwendung.



§ 7

Mündliche Ergänzungsprüfung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 4 B-RPO wird Studierenden die Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, die nur mit „bestanden“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden kann.

§ 8

Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

Die B-RPO findet Anwendung.

§ 9

Regelungen zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit im ersten Prüfungsversuch wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 B-RPO erfüllt und den erforderlichen Erwerb von 140 Leistungspunkten nachweist.
- (2) Unter den in § 23 Abs. 2 B-RPO benannten Voraussetzungen können Bachelorarbeiten von den betreuenden Personen als Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (3) Abweichend von § 24 Abs. 6 B-RPO ist die Bachelorarbeit in elektronischer Form sowie zusätzlich bei entsprechender Festlegung bei der Zulassung zur Bachelorarbeit auf Wunsch des jeweiligen Gutachters/der jeweiligen Gutachterin in einfacher gedruckter Form im Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 2 beträgt die für die Einholung eines Drittgutachtens maßgebliche Notendifferenz mehr als 1,0.
- (5) Sofern im Rahmen der Bachelorarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die Bewertung für die mündliche Note bei der Bildung der Note der Bachelorarbeit mit 25 Prozent zu gewichten.

§ 10

Abschlussnote

¹Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 B-RPO wird die Abschlussnote aus dem über die Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gebildet.

²Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in einfacher Gewichtung und die Note der Bachelorarbeit in doppelter Gewichtung ein.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden in einem Bachelorstudiengang der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät.



- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät außer Kraft:
1. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2009 S. 322) in den zuletzt geltenden Fassungen
 2. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2012 S. 7) in den zuletzt geltenden Fassungen
 3. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2009 S. 259) in den zuletzt geltenden Fassungen
 4. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2018 S. 153) in den zuletzt geltenden Fassungen
 5. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2012 S. 082) in den zuletzt geltenden Fassungen
 6. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 16. Januar 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2019 S. 179) in den zuletzt geltenden Fassungen
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der B-RPO.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage zur Fachprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)	Gemeinsamer Studiengang mit Fakultät/Kooperation mit Hochschule:	Studierbar im Einfachbachelor	Studierbar im Zweifachbachelor als	
					Kernfach	Ergänzungsfach
Biogeowissenschaften	Bachelor of Science	6	Fakultät für Biowissenschaften	x		
Chemie	Bachelor of Science	6		x		
Humangeographie	Bachelor of Arts	6				x
Geographie	Bachelor of Science	6		x		
Geologie	Bachelor of Arts	6				x
Geowissenschaften	Bachelor of Science	6		x		



Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Fakultät für Biowissenschaften vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss vom 11. Februar 2026 (B-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107),

erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Fakultät für Biowissenschaften. Der Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Fachprüfungsordnung am 10. November 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 9 Regelungen zur Bachelorarbeit
- § 10 Abschlussnote
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Februar 2026 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studienfächer oder Studiengänge der Fakultät mit einem Bachelorabschluss (nachfolgend „Studiengänge“ oder „Studiengang“). ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studien- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad. Ebenso ist in der Anlage festzulegen, ob der Studiengang als Einfach – oder Zweifachbachelor gemäß § 5 Abs. 3 der B-RPO angeboten wird.



§ 2 Prüfungsausschuss

Gemäß § 9 Abs. 1 B-RPO gehören dem Prüfungsausschuss vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für einen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist, an.

§ 3 Qualifikation von Prüfenden

Prüfungen dürfen nur von Personen abgenommen werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen.

§ 4 Modulprüfungen

- (1) Werden geeignete Arten von Prüfungsleistungen gemäß §13 Abs. 1 Satz 5 B-RPO in Form von Gruppenarbeiten abgenommen soll die Prüfungsgruppe nicht mehr als drei Studierende umfassen.
- (2) ¹Die gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 zulässige Abweichung der Prüfungsform von Klausuren zu mündlichen Prüfungen und umgekehrt kann bei der zweiten Wiederholungsprüfung auch auf begründeten Antrag der betroffenen Studierenden erfolgen. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 19 Abs. 1 Satz 3 der B-RPO sowie nach Anhörung der verantwortlichen Prüferinnen und Prüfer.

§ 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen

¹In Praktika, praktischen Übungen und Exkursionen begründet die Zulassung zur Lehrveranstaltung das Prüfungsrechtsverhältnis. ²In allen anderen Prüfungen findet § 16 Abs. 1 Satz 1 der B-RPO Anwendung.

§ 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum

¹Den Studierenden werden nach dem erstmaligen Nichtbestehen einer Modulprüfung zusätzliche Prüfungsversuche im Umfang und nach den Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 B-RPO gewährt. ²Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der B-RPO bereits in einem Studiengang der Fakultät immatrikuliert waren, gilt im betreffenden Studiengang für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren ab Inkrafttreten der B-RPO der Orientierungszeitraum gemäß § 19 Abs. 3 B-RPO für das gesamte Studium, bis insgesamt drei Freiversuche nach den weiteren Voraussetzungen von § 19 Abs. 3 B-RPO ausgeschöpft sind.



§ 7

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die Regelung gemäß § 19 Abs. 4 B-RPO findet keine Anwendung.

§ 8

Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

- (1) Gemäß § 20 Abs. 2 der B-RPO ist das Absolvieren zusätzlicher Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs möglich mit der Maßgabe, dass die freien Plätze denjenigen vorbehalten sind, die die notwendige Anzahl an Wahlpflichtmodulen noch nicht vorweisen können.
- (2) ¹Gemäß § 20 Abs. 3 B-RPO ist eine zusätzliche Freiversuchsregelung unter den in den Sätzen 2 bis 6 genannten Voraussetzungen möglich. ²Es kann eine Klausur oder mündliche Modulprüfung während des gesamten Bachelor-Studiums als Freiversuch zur Notenverbesserung gewertet werden, wobei die bestandene Modulprüfung als Freiversuch nur einmal wiederholt werden kann. ³Dies gilt nicht für Praktika, praktische Übungen, Prüfungsleistungen, die in Seminaren und im Projektmodul erbracht werden und die Bachelorarbeit. ⁴Ein Anspruch zur Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung besteht nicht. ⁵Der Freiversuch muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gemäß § 19 Abs. 5 Satz 1 beim Studien- und Prüfungsamt schriftlich beantragt werden und findet in der Regel im Rahmen des nächsten regulären Prüfungstermins statt. ⁶Als Note der Modulprüfung zählt das jeweils bessere Ergebnis. ⁷Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der B-RPO bereits in einem Studiengang der Fakultät immatrikuliert waren, gilt im betreffenden Studiengang für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren ab Inkrafttreten der B-RPO der Orientierungszeitraum gemäß § 19 Abs. 3 B-RPO für das gesamte Studium, bis insgesamt drei Freiversuche nach den weiteren Voraussetzungen von § 19 Abs. 3 B-RPO ausgeschöpft sind.

§ 9

Regelungen zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Abweichend von § 24 Abs. 2 B-RPO beträgt die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit in der Regel 8 Wochen. ²Im Übrigen gilt § 24 Abs. 2 Satz 4 B-RPO. ³Die schriftliche Anmeldung der Bachelorarbeit muss spätestens 2 Wochen vor Beginn der Bachelorarbeit erfolgen.
- (2) ¹Sofern im Rahmen der Bachelorarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die Bewertung für die mündliche Note bei der Bildung der Note der Bachelorarbeit zwischen 30 und 50 % zu gewichten. ²Beide Leistungen müssen bestanden sein, die konkrete Gewichtung wird im Modulkatalog ausgewiesen.



§ 10 Abschlussnote

- (1) ¹Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 B-RPO wird die Abschlussnote zu 20 Prozent aus der Note der Bachelorarbeit und zu 80 Prozent aus dem über die Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen gebildet. ²Die Module der naturwissenschaftlichen Grundausbildung gehen nicht in die Abschlussnote ein, wenn dies in der Modulbeschreibung oder in der Studienordnung ausgewiesen ist. ³Abweichend von den Regelungen der B-FPO wird die Bachelorarbeit im Studiengang Ernährungswissenschaften nur über die Leistungspunkte gewichtet (Prozentuale Gewichtung: 0,5 Prozent).
- (2) Die Regelung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 der B-RPO findet keine Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden in einem Bachelorstudiengang der Fakultät für Biowissenschaften.
- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Fakultät außer Kraft:
1. Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 522) in der zuletzt geltenden Fassung,
 2. Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 506) in der zuletzt geltenden Fassung und
 3. Prüfungsordnung der Fakultät für Biowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 20. Februar 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2019 S. 156).
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage zur Fachprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Fakultät für Biowissenschaften

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)	Studierbar im Einfachbachelor	Studierbar im Zweifachbachelor als	
				Kernfach	Ergänzungsfach
Biochemie/Molekularbiologie	Bachelor of Science	6	x		
Biologie	Bachelor of Science	6	x		
Ernährungswissenschaften	Bachelor of Science	6	x		
Biowissenschaften	Bachelor of Arts	6			x
Geschichte der Naturwissenschaften	Bachelor of Arts	6			x



**Fachprüfungsordnung
für die Studiengänge mit einem Masterabschluss
der Philosophischen Fakultät,
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und
der Theologischen Fakultät
vom 11. Februar 2026**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Masterabschluss vom 11. Februar 2026 (M-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (mit Ausnahme der Studiengänge M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften, M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit sowie M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie) und der Theologischen Fakultät. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Fachprüfungsordnung am 9. Dezember 2025 beschlossen. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Fachprüfungsordnung am 10. Dezember 2025 beschlossen. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Fachprüfungsordnung am 2. Dezember 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 8 Regelungen zur Masterarbeit
- § 9 Abschlussnote
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (M-RPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studiengänge der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät (hier „beteiligte Fakultäten“) mit einem Masterabschluss (nachfolgend „Studiengänge“ oder „Studiengang“) mit Ausnahme der Studiengänge M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften, M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit sowie M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie. ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für Studiengänge mit dem Abschluss M.A. gehören dem Prüfungsausschuss gemäß § 9 Abs. 1 M-RPO vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für einen Masterstudiengang eingeschrieben ist, an. ²Jede der beteiligten Fakultäten stellt für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein Mitglied.
- (2) Für den M.Sc. Sportwissenschaft – Performance & Health gehören dem Prüfungsausschuss gemäß § 9 Abs. 1 M-RPO drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Sportwissenschaft, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Sportwissenschaft sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für den Masterstudiengang Sportwissenschaft – Performance & Health eingeschrieben ist, an.

§ 3 Qualifikation von Prüfenden

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 4 Modulprüfungen

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 M-RPO soll die Dauer einer Klausur 90 Minuten und die Dauer einer mündlichen Prüfung 30 Minuten nicht überschreiten. ²Der Umfang einer Hausarbeit soll 20 Seiten nicht überschreiten.

§ 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die M-RPO findet Anwendung.



§ 6 **Mündliche Ergänzungsprüfung**

Die M-RPO findet keine Anwendung.

§ 7 **Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche**

Aufgrund der fakultätseigenen Strukturen von Studiengängen an den beteiligten Fakultäten wird das Austauschen von Wahlpflichtmodulen innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 M-RPO versagt.

§ 8 **Regelungen zur Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 M-RPO erfüllt und den erforderlichen Erwerb von 60 Leistungspunkten nachweist.
- (2) Unter den in § 23 Abs. 2 M-RPO benannten Voraussetzungen können Masterarbeiten von den betreuenden Personen als Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (3) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt in der Regel sechs Monate. ²Sofern im Rahmen der Masterarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, ggf. zu benotende Leistung zu erbringen ist, beträgt die Bearbeitungsdauer fünf Monate.
- (4) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 2 M-RPO beträgt die für die Einholung eines Drittgutachtens maßgebliche Notendifferenz mehr als 1,0.
- (5) Sofern im Rahmen der Masterarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die mündliche Note bei der Bildung der Note der Masterarbeit gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 M-RPO mit 20 Prozent zu gewichten.

§ 9 **Abschlussnote**

- (1) ¹Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 M-RPO wird die Abschlussnote aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit gebildet. ²Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und des Masterarbeitsmoduls nach Maßgabe der Anteile ihrer Leistungspunkte in die Berechnung ein.
- (2) ¹Gemäß § 26 Abs. 2 M-RPO wird unabhängig vom Zeitpunkt des Studienabschlusses das Modul mit der schlechtesten Note von allen Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen, maximal im Umfang von 10 Leistungspunkten, nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei mehreren Modulen mit gleicher schlechtester Note wird das Modul mit der höchsten Anzahl an Leistungspunkten nicht berücksichtigt. ³Die Note der Masterarbeit kann nicht gestrichen werden. ⁴Die Regel zur Streichung der schlechtesten Note gilt nicht für den M.Sc. Sportwissenschaft – Performance and Health.



§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende in einem Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät mit Ausnahme der Studiengänge M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften, M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit sowie M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie.
- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der beteiligten Fakultäten außer Kraft:
1. Prüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 17. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2013, S. 212) in der zuletzt geltenden Fassung
 2. Prüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2013, S. 41) in der zuletzt geltenden Fassung
 3. Prüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sportwissenschaft - Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2022, S. 90)
 4. Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 4/2023, S. 187).
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultäten auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Anlage zur Fachprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät,
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät**

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit
Philosophische Fakultät		
Anglistik/Amerikanistik	Master of Arts	4 Semester
Arabistik	Master of Arts	4 Semester
Ur- und Frühgeschichte mit Profildfeld Urgeschichte oder Vor- und Frühgeschichte	Master of Arts	4 Semester
Deutsch als Fremd- und Zweitsprache ³	Master of Arts	4 Semester
Deutsche Klassik im europäischen Kontext	Master of Arts	4 Semester
European Languages, Cultures and Societies in Contact	Master of Arts	4 Semester
Germanistische Sprachwissenschaft	Master of Arts	4 Semester
Geschichte der Antike - Antike und Christentum	Master of Arts	4 Semester
Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts	Master of Arts	4 Semester
Griechische und lateinische Philologie (Antike bis Humanismus)	Master of Arts	4 Semester
Indogermanistik	Master of Arts	4 Semester
Interdisziplinäre Polen-Studien	Master of Arts	4 Semester
Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement	Master of Arts	4 Semester
Internationaler Master Auslandsgermanistik – Deutsch als Fremdsprache – Deutsch als	Master of Arts	4 Semester

³Ab WS 2026/27



Zweitsprache		
Kaukasiologie/Kaukasusstudien	Master of Arts	4 Semester
Klassische Archäologie	Master of Arts	4 Semester
Kulturanthropologie/Kulturgeschichte (vormals: Volkskunde/Kulturgeschichte)	Master of Arts	4 Semester
Kunstgeschichte und Filmwissenschaft	Master of Arts	4 Semester
Literarisches Übersetzen in Theorie und Praxis	Master of Arts	4 Semester
Literatur – Kunst – Kultur	Master of Arts	4 Semester
Mittelalterstudien	Master of Arts	4 Semester
Neuere Geschichte	Master of Arts	4 Semester
Philosophie	Master of Arts	4 Semester
Professionelles Schreiben	Master of Arts	4 Semester
Romanische Kulturen in der modernen Welt	Master of Arts	4 Semester
Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen	Master of Arts	4 Semester
Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients	Master of Arts	4 Semester
Südosteuropastudien	Master of Arts	4 Semester
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften		
Angewandte Ethik und Konfliktmanagement	Master of Arts	4 Semester
Bildung - Kultur - Anthropologie	Master of Arts	4 Semester
Erziehungswissenschaft – Sozialpädagogik/ Sozialmanagement	Master of Arts	4 Semester
Gesellschaftstheorie	Master of Arts	4 Semester
International Organisations and Crisis Management	Master of Arts	4 Semester
Political Studies and Governance (vormals: Master of Politics)	Master of Arts	2 Semester
Öffentliche Kommunikation	Master of Arts	4 Semester



Politikwissenschaft	Master of Arts	4 Semester
Politische Kommunikation	Master of Arts	4 Semester
Soziologie	Master of Arts	4 Semester
Sport Governance	Master of Arts	4 Semester
Sportwissenschaft – Performance & Health	Master of Science	4 Semester
Theologische Fakultät		
Pioneer Ministry	Master of Arts	4 Semester
Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung	Master of Arts	4 Semester



Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Masterabschluss vom 11. Februar 2026 (M-RPO) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Fachprüfungsordnung am 10. Dezember 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 8 Regelungen zur Masterarbeit
- § 9 Abschlussnote
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (M-RPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studiengänge der Fakultät mit einem Masterabschluss. ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad.



§ 2

Prüfungsausschuss

Gemäß § 9 Abs. 1 M-RPO gehören dem Prüfungsausschuss vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden an.

§ 3

Qualifikation von Prüfenden

Die M-RPO findet unverändert Anwendung.

§ 4

Modulprüfungen

Die M-RPO findet unverändert Anwendung.

§ 5

Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die M-RPO findet unverändert Anwendung.

§ 6

Mündliche Ergänzungsprüfung

Nach dem endgültigen Nichtbestehen einer Klausur in einem abschlussrelevanten Modul wird Studierenden unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 4 M-RPO die Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, die nur mit „bestanden“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden kann.

§ 7

Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

¹Einschränkungen von Austauschmöglichkeiten gemäß § 20 Abs. 2 M-RPO bestehen nicht.

²Freiversuche zur Notenverbesserung gemäß § 20 Abs. 3 M-RPO sind nicht vorgesehen.

§ 8

Regelungen zur Masterarbeit

- (1) ¹Sofern im Rahmen der Masterarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, werden im Rahmen der Zulassung zur Masterarbeit – in Abhängigkeit von deren Typus (u.a. theoretische, projektbasierte oder empirische Arbeit) – Art und Umfang der mündlichen Leistung sowie die Gewichtung der mündlichen Leistung bei der Bildung der Note der Masterarbeit festgelegt. ²Der Anteil der mündlichen Leistung soll 20 Prozent nicht übersteigen. ³Zum Bestehen der Masterarbeit sind schriftliche und mündliche Teilleistungen einzeln zu bestehen.
- (2) Die konkrete Dauer der Bearbeitungszeit der Masterarbeit ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.



- (3) Abweichend von § 24 Abs. 6 M-RPO ist die Masterarbeit in elektronischer Form sowie zusätzlich in gedruckter Form in einfacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.

§ 9 **Abschlussnote**

- (1) Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 M-RPO wird die Abschlussnote zu 25 Prozent aus der Note der Masterarbeit und zu 75 Prozent aus den Noten der Modulprüfungen gebildet, wobei die Modulnoten abweichend von der Regelung in der M-RPO mit den jeweils erzielten Leistungspunkten gewichtet werden und nur im Umfang gemäß Absatz 2 in die Abschlussnote eingehen.
- (2) ¹Bei der Bildung der Abschlussnote werden nur die besten Einzelnoten im Umfang von 84 Leistungspunkten berücksichtigt, darunter zwingend der Pflichtumfang an Seminaren. ²Wird der Studienabschluss innerhalb der sich aus der Anlage ergebenden Regelstudienzeit erreicht, so reduziert sich die berücksichtigte Punktzahl nach Satz 1 auf 78 Leistungspunkte.

§ 10 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden in Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit einem Masterabschluss.
- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Fakultät außer Kraft:
1. Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science in der zuletzt geltenden Fassung vom 29. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 5/2011, S. 63).
 2. Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science in der zuletzt geltenden Fassung vom 22. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2017, S. 3).
 3. Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 3/2010, S. 105).
 4. Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education) mit dem Abschluss Master of Science / Master of Education vom 5. Mai 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 6/2016, S. 193).
 5. Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 3/2010, S. 144).



- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage zur Fachprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)
Betriebswirtschaftslehre	Master of Science	4
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler	Master of Science	4
Economics	Master of Science	4
Wirtschaftsinformatik	Master of Science	4
Wirtschaftspädagogik	Master of Science	4
Wirtschaftspädagogik	Master of Education	4



**Fachprüfungsordnung
für die Studiengänge
Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung,
Recht und Gesundheit,
Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und
Kognitive Neurowissenschaften sowie
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
mit einem Abschluss Master of Science
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
vom 11. Februar 2026**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Masterabschluss vom 11. Februar 2026 (M-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit, Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften sowie Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie jeweils mit einem Abschluss Master of Science der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Fachprüfungsordnung am 10. Dezember 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 8 Regelungen zur Masterarbeit
- § 9 Abschlussnote
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (M-RPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135) in der jeweils geltenden Fassung für die Studiengänge M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften, M. Sc Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit sowie M. Sc Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie. ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad.

§ 2 Prüfungsausschuss

Gemäß § 9 Abs. 1 M-RPO gehören dem Prüfungsausschuss drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Psychologie, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Psychologie sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für einen Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben ist, an.

§ 3 Qualifikation von Prüfenden

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 4 Modulprüfungen

¹Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 M-RPO soll die Dauer einer Klausur 90 Minuten und die Dauer einer mündlichen Prüfung 30 Minuten nicht überschreiten. ²Der Umfang einer Hausarbeit soll 20 Seiten nicht überschreiten.

§ 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 6 Mündliche Ergänzungsprüfung

Die M-RPO findet keine Anwendung.

§ 7 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

(1) Aufgrund der fakultätseigenen Struktur der psychologischen Masterstudiengänge wird das Austauschen von Wahlpflichtmodulen innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 M-RPO versagt.



- (2) Gemäß § 20 Abs. 3 M-RPO werden zwei Freiversuche zur Notenverbesserung einer Modulprüfung oder Modulteilprüfungen gewährt:
1. Freiversuche können nicht für eine Wiederholungsprüfung angemeldet werden,
 2. Freiversuche können nicht für die Masterarbeit angemeldet werden und
 3. unter Wertung des jeweils besseren Ergebnisses kann eine im ersten Versuch bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Rahmen eines Freiversuchs nur innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden; die Absicht für eine derartige Wiederholung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 5. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in Textform mitgeteilt werden.

§ 8

Regelungen zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 M-RPO erfüllt und den erforderlichen Erwerb von 50 Leistungspunkten nachweist.
- (2) Unter den in § 23 Abs. 2 M-RPO benannten Voraussetzungen können Masterarbeiten von den betreuenden Personen als Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (3) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt in der Regel sechs Monate. ²Sofern im Rahmen der Masterarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, ggf. zu benotende Leistung zu erbringen ist, beträgt die Bearbeitungsdauer 5 Monate.
- (4) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 2 M-RPO beträgt die für die Einholung eines Drittgutachtens maßgebliche Notendifferenz mehr als 1,0.
- (5) Sofern im Rahmen der Masterarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die mündliche Note bei der Bildung der Note der Masterarbeit gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 M-RPO mit 20 Prozent zu gewichten.

§ 9

Abschlussnote

¹Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 M-RPO wird die Abschlussnote aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit gebildet. ²Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und des Masterarbeitsmoduls nach Maßgabe der Anteile ihrer Leistungspunkte in die Berechnung ein.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende in einem psychologischen Masterstudiengang der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften.



(2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen außer Kraft:

1. Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Januar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 06/2023 S. 273),
2. Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Januar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 06/2023 S. 293) und
3. Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science vom 27. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 06/2023 S. 317).

(3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage zur Fachprüfungsordnung für Masterstudiengänge Psychologie der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)
Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit	Master of Science	4
Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften	Master of Science	4
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	Master of Science	4



Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Masterabschluss vom 11. Februar 2026 (M-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Fakultät für Mathematik und Informatik. Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Fachprüfungsordnung am 26. November 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 8 Regelungen zur Masterarbeit
- § 9 Abschlussnote
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (M-RPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studiengänge der Fakultät mit einem Masterabschluss. ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad.



§ 2 **Prüfungsausschuss**

- (1) ¹Die Fakultät für Mathematik und Informatik stellt einen Prüfungsausschuss für die unter § 1 dieser Ordnung genannten Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science. ²Gemäß § 9 Abs. 1 M-RPO gehören dem Prüfungsausschuss vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die für einen Masterstudiengang eingeschrieben sind, an.
- (2) ¹Ist ein in der Anlage genannter Studiengang ein gemeinsamer Studiengang mit einer weiteren Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder einer anderen Hochschule, so wird der Prüfungsausschuss abweichend zu Absatz 1 um ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden sowie um ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils beteiligten Fakultät oder Hochschule erweitert. ²Die Bestellung dieses Mitglieds erfolgt durch den Fakultätsrat der beteiligten Fakultät bzw. durch das dafür zuständige Gremium der beteiligten Hochschule. ³Dieses zusätzliche Mitglied nimmt gleichberechtigt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, soweit Angelegenheiten des betreffenden Studiengangs beraten oder entschieden werden. ⁴Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 3 M-RPO gelten entsprechend.

§ 3 **Qualifikation von Prüfenden**

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 4 **Modulprüfungen**

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 5 **Anmeldung zu den Modulprüfungen**

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 6 **Mündliche Ergänzungsprüfung**

Die Regelung findet keine Anwendung.

§ 7 **Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche**

Die M-RPO findet Anwendung.



§ 8

Regelungen zur Masterarbeit

Unter den in § 23 Abs. 2 M-RPO benannten Voraussetzungen können Masterarbeiten von den betreuenden Personen als Gruppenarbeit zugelassen werden.

§ 9

Abschlussnote

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 M-RPO wird die Abschlussnote als das durch Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel aller Modulprüfungsnoten inklusive der Masterarbeit berechnet, wobei die Masterarbeit zusätzlich mit dem Faktor 1,5 gewichtet wird.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende in einem Masterstudiengang der Fakultät für Mathematik und Informatik.
- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Fakultät außer Kraft:
 1. Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Bioinformatik mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2010 S. 458) in der Fassung vom 18. Februar 2016
 2. Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Computational and Data Science mit dem Abschluss Master of Science vom 12. Februar 2014
 3. (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2014 S. 125) in der Fassung vom 18. Februar 2016
 4. Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2010 S. 429) in der Fassung vom 18. Februar 2016
 5. Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2010 S. 295) in der Fassung vom 13. Mai 2016
 6. Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2010 S. 319) in der Fassung vom 13. Mai 2016
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage zur Fachprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)	Gemeinsamer Studiengang mit Fakultät bzw. Hochschule
Bioinformatik	Master of Science	4	Fakultät für Biowissenschaften
Computational and Data Science	Master of Science	4	
Informatik	Master of Science	4	
Mathematik	Master of Science	4	
Wirtschaftsmathematik	Master of Science	4	



Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Physikalisch-Astronomischen Fakultät vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Masterabschluss vom 11. Februar 202 (M-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Physikalisch-Astronomischen Fakultät. Der Fakultätsrat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Fachprüfungsordnung am 15. Oktober 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 8 Regelungen zur Masterarbeit
- § 9 Abschlussnote
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (M-RPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studiengänge der Fakultät mit einem Masterabschluss. ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad sowie die Benennung der weiteren Fakultäten, sofern es sich um einen gemeinsamen Studiengang handelt, der in der Verantwortung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät liegt.



§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 M-RPO gehören dem Prüfungsausschuss drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für einen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist, an.
- (2) ¹Ist ein in der Anlage genannter Studiengang ein gemeinsamer Studiengang mit einer weiteren Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder besteht eine Studiengangkooperation mit einer anderen Hochschule, so wird der Prüfungsausschuss abweichend zu Absatz 1 um ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden sowie um ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils beteiligten Fakultät bzw. Hochschule erweitert. ²Die Bestellung dieses Mitglieds erfolgt durch den Fakultätsrat der beteiligten Fakultät oder durch das dafür zuständige Gremium der beteiligten Hochschule. ³Dieses zusätzliche Mitglied nimmt gleichberechtigt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, soweit Angelegenheiten des betreffenden Studiengangs beraten oder entschieden werden. ⁴Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 3 M-RPO gelten entsprechend.

§ 3

Qualifikation von Prüfenden

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 4

Modulprüfungen

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 5

Anmeldung zu den Modulprüfungen

In Laborpraktika stellt die Zulassung zur Lehrveranstaltung die Anmeldung zur Prüfung gemäß § 16 Abs. 1 M-RPO dar und begründet damit das Prüfungsverhältnis.

§ 6

Mündliche Ergänzungsprüfung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 3 M-RPO wird Studierenden die Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, die nur mit „bestanden“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden kann.



§ 7

Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

¹Gemäß § 20 Abs. 3 M-RPO sind zusätzliche Freiversuchsregelungen unter folgenden Voraussetzungen möglich. ²Studierende, die dem Musterstudienplan folgen, haben im Rahmen von Modulprüfungen der Pflichtmodule des ersten Studienjahrs die Möglichkeit, insgesamt bis zu zwei Freiversuche von bestandenen Modulprüfungen zur Notenverbesserung zu unternehmen. ³Innerhalb dieser Regelung kann eine bestandene Modulprüfung jedoch nur einmal wiederholt werden. ⁴Die Wertung des Prüfungsergebnisses eines Freiversuchs setzt die Teilnahme an der Modulprüfung zum nächstmöglichen Prüfungsversuch nach verbindlicher Prüfungsanmeldung voraus. ⁵Die Prüfungsanmeldung erfolgt durch das Prüfungsamt nach vorheriger Anzeige durch den Studierenden mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. ⁶Als Note der Modulprüfung wird das jeweils bessere Ergebnis eingetragen.

§ 8

Regelungen zur Masterarbeit

- (1) ¹Abweichend von § 24 Abs. 2 M-RPO beträgt die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit im Studiengang M.Sc. Physik in der Regel zwölf Monate im Umfang von 30 Leistungspunkten. ²Im Übrigen gilt § 24 Abs. 2 Satz 3 M-RPO.
- (2) Sofern im Rahmen der Masterarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die Bewertung für die mündliche Note bei der Bildung der Note der Masterarbeit mit einem Drittel zu gewichten.

§ 9

Abschlussnote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 M-RPO wird die Abschlussnote zu 25 Prozent aus der Note der Masterarbeit und zu 75 Prozent aus dem arithmetischen Mittel der besten Modulprüfungen im Umfang von 85 Leistungspunkten gebildet.
- (2) Gemäß § 26 Abs. 2 M-RPO gehen bei Erreichen des Studienabschlusses innerhalb der sich aus dem Anhang ergebenden Regelstudienzeit nur die Noten in einem Umfang von mindestens 80 Leistungspunkten in die Abschlussnote ein.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden in einem Masterstudiengang der Physikalisch-Astronomischen Fakultät.



- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Fakultät außer Kraft, in die aktuell noch Studierende eingeschrieben sind:
1. Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 13/2009 S. 1214) in den zuletzt geltenden Fassungen.
 2. Prüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft der Physikalisch-Astronomischen und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2023 S. 89).
 3. Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Photonics mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2023 S. 34).
 4. Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Quantum Science and Technology mit dem Abschluss Master of Science vom 8. Februar 2024 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2024 S. 117).
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage zur Fachprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Physikalisch-Astronomischen Fakultät

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)	Gemeinsamer Studiengang mit Fakultät/Kooperation mit Hochschule:
Physik	Master of Science	4	
Photonics	Master of Science	4	
Quantum Science and Technology	Master of Science	4	
Werkstoffwissenschaft	Master of Science	4	Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät



Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Masterabschluss vom 11. Februar 2026 (M-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät. Der Fakultätsrat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Fachprüfungsordnung am 12. November 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 8 Regelungen zur Masterarbeit
- § 9 Abschlussnote
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (M-RPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studiengänge der Fakultät mit einem Masterabschluss. ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit, den zu erreichenden Abschlussgrad sowie die Benennung der weiteren Fakultäten, sofern es sich um einen gemeinsamen Studiengang handelt, der in der Verantwortung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät liegt.



§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät stellt einen Prüfungsausschuss für die unter § 1 dieser Ordnung genannten Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science. ²Gemäß § 9 Abs. 1 M-RPO gehören dem Prüfungsausschuss drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für einen Masterstudiengang eingeschrieben ist, an.
- (2) ¹Ist ein in der Anlage genannter Studiengang ein gemeinsamer Studiengang mit einer weiteren Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder besteht eine Studiengangkooperation mit einer anderen Hochschule, so wird der Prüfungsausschuss abweichend zu Absatz 1 um ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden sowie um ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils beteiligten Fakultät oder Hochschule erweitert. ²Die Bestellung dieses Mitglieds erfolgt durch den Fakultätsrat der beteiligten Fakultät bzw. durch das dafür zuständige Gremium der beteiligten Hochschule. ³Dieses zusätzliche Mitglied nimmt gleichberechtigt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, soweit Angelegenheiten des betreffenden Studiengangs beraten oder entschieden werden. ⁴Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 3 M-RPO gelten entsprechend.

§ 3

Qualifikation von Prüfenden

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 4

Modulprüfungen

¹Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 M-RPO soll die Dauer einer Klausur 90 Minuten und die Dauer einer mündlichen Prüfung 30 Minuten nicht überschreiten. ²Der Umfang einer Hausarbeit soll 15 Seiten (ca. 45.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. ³Der Umfang von Berichten aus Projektmodulen sollte sich am Umfang einer Hausarbeit orientieren, jedoch 30 Seiten (ca. 90.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten.

§ 5

Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 6

Mündliche Ergänzungsprüfung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 3 M-RPO wird Studierenden die Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, die nur mit „bestanden“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden kann.



§ 7

Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 8

Regelungen zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 M-RPO erfüllt und den erforderlichen Erwerb von 60 Leistungspunkten nachweist.
- (2) Unter den in § 23 Abs. 2 M-RPO benannten Voraussetzungen können Masterarbeiten von den betreuenden Personen als Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (3) Abweichend von § 24 Abs. 6 M-RPO ist die Masterarbeit in elektronischer Form sowie zusätzlich bei entsprechender Festlegung bei der Zulassung zur Masterarbeit auf Wunsch des jeweiligen Gutachters bzw. der jeweiligen Gutachterin in einfacher gedruckter Form im Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 2 beträgt die für die Einholung eines Drittgutachtens maßgebliche Notendifferenz mehr als 1,0.
- (5) Sofern im Rahmen der Masterarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die Bewertung für die mündliche Note bei der Bildung der Note der Masterarbeit mit 25 Prozent zu gewichten.

§ 9

Abschlussnote

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 M-RPO wird die Abschlussnote aus dem über die Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden in einem Masterstudiengang der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät außer Kraft:
 1. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2009 S. 337) in den zuletzt geltenden Fassungen.



2. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2012 S. 25) in den zuletzt geltenden Fassungen.
3. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2022 S. 30) in den zuletzt geltenden Fassungen.
4. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Chemie-Energie-Umwelt mit dem Abschluss Master of Science vom 6. Mai 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2015 S. 98) in den zuletzt geltenden Fassungen.
5. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Chemie-Energie-Umwelt mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2023 S. 112) in den zuletzt geltenden Fassungen.
6. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Chemische Biologie mit dem Abschluss Master of Science vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2012 S. 43) in den zuletzt geltenden Fassungen.
7. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Chemistry of Materials mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2018 S. 65) in den zuletzt geltenden Fassungen.
8. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Chemistry of Materials mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2023 S. 134) in den zuletzt geltenden Fassungen.
9. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Medical Photonics mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2016 S. 8) in den zuletzt geltenden Fassungen.
10. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2009 S. 281) in den zuletzt geltenden Fassungen.
11. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2018 S. 172) in den zuletzt geltenden Fassungen.
12. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geoinformatik mit dem Abschluss Master of Science vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2009 S. 302) in den zuletzt geltenden Fassungen.



13. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Studienrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie im Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2012 S. 102) in den zuletzt geltenden Fassungen.
 14. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 21. Januar 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2021 S. 30) in den zuletzt geltenden Fassungen.
 15. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement mit dem Abschluss Master of Science vom 20. Februar 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2019 S. 213) in den zuletzt geltenden Fassungen.
 16. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Umweltchemie mit dem Abschluss Master of Science vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2012 S. 62) in den zuletzt geltenden Fassungen.
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage zur Fachprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)	Gemeinsamer Studiengang mit Fakultät/Kooperation mit Hochschule:
Biogeowissenschaften ⁴	Master of Science	4	Fakultät für Biowissenschaften
Biogeoscience of the Anthropocene ⁵	Master of Science	4	Fakultät für Biowissenschaften
Chemie	Master of Science	4	
Chemische Biologie	Master of Science	4	Fakultät für Biowissenschaften
Chemie-Energie-Umwelt	Master of Science	4	
Chemistry of Materials	Master of Science	4	
Geographie	Master of Science	4	
Geoinformatik	Master of Science	4	
Geowissenschaften	Master of Science	4	
Umwelt- und Georessourcenmanagement	Master of Science	4	Ernst-Abbe-Hochschule Jena

⁴Eingestellt ab WS 2026/27

⁵ab WS 2026/27



Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Fakultät für Biowissenschaften vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Masterabschluss vom 11. Februar 2026 (M-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Fakultät für Biowissenschaften. Der Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Fachprüfungsordnung am 10. November 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 8 Regelungen zur Masterarbeit
- § 9 Abschlussnote
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (M-RPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studiengänge der Fakultät mit einem Masterabschluss. ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad.



§ 2 Prüfungsausschuss

Gemäß § 9 Abs. 1 M-RPO gehören dem Prüfungsausschuss vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für einen Masterstudiengang eingeschrieben ist, an.

§ 3 Qualifikation von Prüfenden

Prüfungen dürfen nur von Personen abgenommen werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen.

§ 4 Modulprüfungen

- (1) Werden geeignete Arten von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 in Form von Gruppenarbeiten abgenommen soll die Prüfungsgruppe nicht mehr als drei Studierende umfassen.
- (2) ¹Die gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 zulässige Abweichung der Prüfungsform von Klausuren zu mündlichen Prüfungen und umgekehrt kann bei der zweiten Wiederholungsprüfung auch auf begründeten Antrag der betroffenen Studierenden erfolgen. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 19 Abs. 1 Satz 3 der M-RPO sowie nach Anhörung der verantwortlichen Prüferinnen und Prüfer.

§ 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen

¹In Praktika, praktischen Übungen und Exkursionen begründet die Zulassung zur Lehrveranstaltung das Prüfungsrechtsverhältnis. ²In allen anderen Prüfungen findet § 16 Abs. 1 Satz 1 der M-RPO Anwendung.

§ 6 Mündliche Ergänzungsprüfung

Die Regelung gemäß § 19 Abs. 3 M-RPO findet keine Anwendung.

§ 7 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

- (1) Gemäß § 20 Abs. 2 der M-RPO ist das Absolvieren zusätzlicher Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs möglich, mit der Maßgabe, dass die freien Plätze denjenigen vorbehalten sind, die die notwendige Anzahl an Wahlpflichtmodulen noch nicht vorweisen können.



- (2) ¹Gemäß § 20 Abs. 3 M-RPO ist eine zusätzliche Freiversuchsregelung unter den in den Sätzen 2 bis 6 genannten Voraussetzungen möglich. ²Es kann eine Klausur oder mündliche Modulprüfung während des gesamten Master-Studiums als Freiversuch zur Notenverbesserung gewertet werden, wobei die bestandene Modulprüfung als Freiversuch nur einmal wiederholt werden kann. ³Dies gilt nicht für Praktika, Prüfungsleistungen, die in Seminaren, im Vertiefungsmodul und im Projektmodul lt. Modulbeschreibung erbracht werden und die Masterarbeit. ⁴Ein Anspruch auf die wiederholende Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung besteht nicht. ⁵Der Freiversuch muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gemäß § 19 Abs. 5 Satz 1 beim Studien- und Prüfungsamt schriftlich beantragt werden und findet in der Regel im Rahmen des nächsten regulären Prüfungstermins statt. ⁶Als Note der Modulprüfung zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 8

Regelungen zur Masterarbeit

- (1) In Ergänzung zu § 24 M-RPO muss die schriftliche Anmeldung der Masterarbeit spätestens zwei Wochen vor Beginn der Masterarbeit erfolgen.
- (2) ¹Sofern im Rahmen der Masterarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die Bewertung für die mündliche Note bei der Bildung der Note der Masterarbeit zwischen 30 und 50 Prozent zu gewichten. ²Beide Leistungen müssen bestanden sein, die konkrete Gewichtung wird im Modulkatalog ausgewiesen.

§ 9

Abschlussnote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 M-RPO wird die Abschlussnote zu 30 Prozent aus der Note der Masterarbeit und zu 70 Prozent aus dem arithmetischen Mittel der nach Leistungspunkten gewichteten Modulprüfungen gebildet.
- (2) Die Regelung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 der M-RPO findet keine Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Jena in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden in einem Masterstudiengang der Fakultät für Biowissenschaften.
- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Fakultät außer Kraft:
1. Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Biochemistry mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 595) in der zuletzt geltenden Fassung
 2. Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 609) in der zuletzt geltenden Fassung



3. Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 552) in der zuletzt geltenden Fassung
 4. Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 623) in der zuletzt geltenden Fassung
 5. Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Molecular Life Sciences mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 580)
 6. Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Microbiology mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 09/2010 S. 566)
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage zur Fachprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Fakultät für Biowissenschaften

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)
Biochemistry	Master of Science	4
Ernährungswissenschaften	Master of Science	4
Evolution, Ecology and Systematics	Master of Science	4
Geschichte der Naturwissenschaften	Master of Science	4
Molecular Life Sciences	Master of Science	4
Microbiology	Master of Science	4



Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Medizinischen Fakultät vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Masterabschluss vom 11. Februar 2026 (M-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Medizinischen Fakultät. Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat die Fachprüfungsordnung am 11. November 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 8 Regelungen zur Masterarbeit
- § 9 Abschlussnote
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (M-RPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studiengänge der Fakultät mit einem Masterabschluss. ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad sowie die Benennung der weiteren Fakultäten, sofern es sich um einen gemeinsamen Studiengang handelt, der in der Verantwortung der Medizinischen Fakultät liegt.



§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 M-RPO gehören dem Prüfungsausschuss drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für einen Masterstudiengang eingeschrieben ist, an.
- (2) ¹Ist ein in der Anlage genannter Studiengang ein gemeinsamer Studiengang mit einer weiteren Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder einer Studiengangkooperation mit einer anderen Hochschule, so wird der Prüfungsausschuss gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 M-RPO um ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden der jeweils beteiligten Fakultät oder Hochschule erweitert. ²Die Bestellung dieses Mitglieds erfolgt durch den Fakultätsrat der beteiligten Fakultät oder durch das dafür zuständige Gremium der beteiligten Hochschule. ³Dieses zusätzliche Mitglied nimmt gleichberechtigt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, soweit Angelegenheiten des betreffenden Studiengangs beraten oder entschieden werden. ⁴Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 3 M-RPO gelten entsprechend.

§ 3

Qualifikation von Prüfenden

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 4

Modulprüfungen

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 5

Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 6

Mündliche Ergänzungsprüfung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 3 M-RPO wird Studierenden die Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, die nur mit „bestanden“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden kann.

§ 7

Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

¹Gemäß § 20 Abs. 3 M-RPO ist es möglich, im Verlauf des Studiums eine bestandene Prüfung zur Verbesserung der Note bei einem Modul zu wiederholen (Freiversuch). ²Dies gilt nicht für die in der mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 6 erlangten Note.



§ 8

Regelungen zur Masterarbeit

- (1) Abweichend von § 24 Abs. 6 M-RPO ist die Masterarbeit in elektronischer Form sowie zusätzlich in gedruckter Form in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Sofern im Rahmen der Masterarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die Bewertung für die mündliche Note bei der Bildung der Note der Masterarbeit mit 1/3 der Gesamtnote der Masterarbeit zu gewichten.

§ 9

Abschlussnote

¹Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 M-RPO wird die Abschlussnote zu 50 Prozent aus der Note der Masterarbeit und zu 50 Prozent aus den gemäß Satz 2 gewichteten Noten der Modulprüfungen gebildet. ²Die Noten der einzelnen Module werden mit der Anzahl der für das jeweilige Modul vergebenen Leistungspunkte gewichtet.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden in einem Masterstudiengang der Medizinischen Fakultät.
- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Fakultät außer Kraft:
 1. Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Molecular Medicine mit dem Abschluss Master of Science vom 20. April 2009 (Verkündungsblatt Nr. 11/2009 S. 1157)
 2. Prüfungsordnung für den Studiengang Medical Photonics mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt Nr. 1/2016 S. 8)
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage zur Fachprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Medizinischen Fakultät

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)	Gemeinsamer Studiengang mit Fakultät/ Kooperation mit Hochschule:
Molecular Medicine	Master of Science	4	
Medical Photonics	Master of Science	4	Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät, Physikalisch-Astronomische Fakultät



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang European Languages, Cultures and Societies in Contact mit
dem Abschluss Master of Arts
vom 14. Januar 2026**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang European Languages, Cultures and Societies in Contact mit dem Abschluss Master of Arts. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat am 11. November 2025 die Studienordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 13. Januar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Studienordnung am 14. Januar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Umfang, Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Prüfungsrechtliche Sonderregelungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten



§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung gilt für den kooperativen europäischen Studiengang European Languages, Cultures and Societies in Contact mit dem akademischen Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") und regelt insbesondere Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienabschnitts, der an der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena studiert wird. ²Weitere verpflichtende Studienabschnitte im Umfang von insgesamt mindestens 60 LP werden an mindestens einer der sechs folgenden europäischen Partnerhochschulen

- University of Poitiers, Frankreich
- University of Coimbra, Portugal
- University of Iași, Rumänien
- University of Pavia, Italien
- University of Salamanca, Spanien
- University of Turku, Finnland

(nachfolgend „die Partnerhochschulen“)

abgelegt mit dem Ziel, das Studium mit einem Mehrfachabschluss zu beenden. ³Diese Ordnung gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der prüfungsrechtlichen Sonderregelungen gemäß § 6.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG.
- (2) ¹Der Zugang zum Studium setzt zudem die fachliche Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber voraus. ²Die fachliche Eignung ist nachzuweisen über:
 1. Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Äquivalent) in den Fachgebieten der modernen Philologien, der Übersetzungswissenschaft, der Kulturwissenschaften, der Geschichte, der internationalen Beziehungen oder anderer Fachgebiete der Sozial- und Geisteswissenschaften mindestens mit dem Prädikat „gut“;
 2. insgesamt mindestens 30 ECTS aus Lehrveranstaltungen in Kultur- oder Sprachwissenschaften mit Bezug auf fremdsprachige Kulturräume, Mehrsprachigkeit, Kulturkontakt oder interkultureller Interaktion;
 3. einen zeitlich zusammenhängenden Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten nach dem Schulabschluss sowie
 4. Sprachkenntnisse:
 - a) in Englisch auf Niveau B2 gemäß Europäischem Referenzrahmen, und
 - b) Sprachkenntnisse in mindestens zwei der folgenden Sprachen auf Niveau B2 gemäß Europäischem Referenzrahmen: Deutsch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Rumänisch und Spanisch, je nach Anforderung der gewählten Partnerhochschulen und
 - c) deutsche Sprachkenntnisse auf DSH-2 Niveau, zusätzlich nachzuweisen von Deutschen gleichgestellten und ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Deutschen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung.



- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss in einem anderen als den unter Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 genannten Fächern können ebenfalls zugelassen werden, wenn die weiteren Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt sind und die Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 5 eine besondere fachliche Eignung erkennen lassen.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss gemäß Abs. 2 oder Abs. 3, die die Anforderungen an die Gesamtnote gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und/oder den geforderten Auslandsaufenthalt gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 nicht erfüllen, können dennoch zugelassen werden, wenn ihre Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 5 eine besondere fachliche Eignung erkennen lassen.
- (5) ²Die Entscheidung über eine besondere fachliche Eignung trifft der Masterausschuss unter Berücksichtigung insbesondere folgender Kriterien:
1. Umfang und Noten der für den Masterstudiengang besonders einschlägigen Lehrveranstaltungen und/oder einer thematisch einschlägigen Abschlussarbeit im ersten berufsqualifizierenden Abschluss;
 2. studienrelevante internationale und praktische Erfahrungen;
 3. studienrelevante Zusatzqualifikationen oder
 4. einschlägige individuelle Interessenschwerpunkte und reflektierte Vorstellungen zu Inhalten und Anforderungen des Studiengangs unter Berücksichtigung des bisherigen Werdegangs oder erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (6) ¹Die Zulassung zum Studium an der Universität Jena erfolgt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zugleich die Zugangsvoraussetzungen an mindestens einer der Partnerhochschulen erfüllt, für die er oder sie sich beworben hat, insbesondere bezüglich der geforderten Sprachkenntnisse. ²Bewerberinnen und Bewerber gelten an der Universität Jena als zugelassen, wenn eine Zulassungsentscheidung durch eine der anderen Partnerhochschulen ergeht und zusätzlich die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 erfüllt sind. ³Im Fall des Satz 2 ergeht kein gesonderter Zulassungsbescheid durch die Universität Jena an den Bewerber oder die Bewerberin. ⁴Zum Studium zugelassene Bewerberinnen und Bewerber werden an allen Partnerhochschulen immatrikuliert, an denen Leistungen jeweils im Umfang von mindestens 30 ECTS erbracht werden sollen.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) ¹Der an der Universität Jena absolvierte Studienabschnitt ist in Teilzeit studierbar. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Universität.



§ 4 Ziele des Studiums

¹Der interdisziplinäre Masterstudiengang European Languages, Cultures and Societies in Contact vermittelt den Studierenden eine fundierte theoretische, methodische und praktische Ausbildung auf dem Gebiet des Sprach- und Kulturkontakts zwischen europäischen Ländern und Gesellschaften. ²Ziele des Studiengangs sind:

1. Erwerb von vertieften Kenntnissen der europäischen Sprach- und Kulturlandschaft und ihrer Gesellschaften;
2. Verbesserung der kommunikativen Kompetenzen der Masterstudierenden in einem mehrsprachigen und multikulturellen Umfeld;
3. die Entwicklung von Sensibilität für sprachliche und kulturelle Vielfalt und deren Vermittlung;
4. Verbesserung der interkulturellen Kompetenzen der Lernenden für den europäischen Arbeitsmarkt;
5. Erwerb und Anwendung fortgeschrittener wissenschaftlicher Forschungsmethoden in den Feldern des Sprach- und Kulturkontakts sowie der kulturellen Vielfalt.

§ 5 Umfang, Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ²Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Der Masterstudiengang wird in Kooperation mit europäischen Partneruniversitäten des EC2U-Konsortiums angeboten. ²An jeder Universität, an der die Studierenden im Laufe des Masterstudiums studieren (mindestens an zwei Universitäten), sind mind. 30 ECTS zu erbringen.
- (3) ¹Der Studienaufbau und die Kursgestaltung sind durch den internationalen Charakter des Studiengangs bedingt. ²Die Masterstudierenden werden neben ihrer eigenen Universität (Heimatuniversität) zwischen 30 und 90 ECTS-Credits an einer oder mehreren Universitäten der EC2U-Allianz (Partneruniversitäten) erwerben:
 - a. Sie studieren das erste Semester an ihrer Heimatuniversität.
 - b. Sie erarbeiten und schreiben ihre Abschlussarbeit an einer Universität ihrer Wahl im co-tutelle-Prinzip unter Beteiligung einer weiteren Partneruniversität.
 - c. Maximal 60 ECTS-Punkte können an der gleichen Universität erworben werden.
- (4) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 120 LP (inklusive Masterarbeit):
 - Discourses in Europe (10 ECTS)
 - Research Methodology in European Modern Languages and Literatures (10 ECTS)
 - Research Methodology in European Cultures and Societies (10 ECTS)
 - European Modern Languages and Linguistics 01 (10 ECTS)
 - European Modern Languages and Linguistics 02 (10 ECTS)
 - European Modern Languages and Linguistics 03 (10 ECTS)
 - European Modern Literatures, Cultures and Societies 01 (10 ECTS)
 - European Modern Literatures, Cultures and Societies 02 (10 ECTS)
 - European Modern Literatures, Cultures and Societies 03 (10 ECTS)
 - Masterarbeit (30 ECTS)



- (5) ¹In den ersten drei Semestern ist jeweils ein verpflichtendes online-Modul vorgesehen, das standortübergreifend von der gesamten Studierendenkohorte belegt wird. ²Das Modul „Discourses in Europe“ vermittelt grundlegende theoretische Zugänge und Themenfelder des Studiengangs. ²Es soll im ersten Fachsemester belegt werden. ³In den beiden folgenden Fachsemestern erwerben die Studierenden in den Modulen „Research Methodology in European Modern Languages and Literatures“ und „Research Methodology in European Cultures and Societies“ die notwendigen methodischen Kenntnisse zur weiteren Spezialisierung sowie zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit in der Master-Thesis. ⁴Alle drei Module dienen außerdem der Reflexion der spezifischen Anforderungen in den akademischen Kulturen der beteiligten Partneruniversitäten. ⁵Die Module in den Feldern „European Modern Languages and Linguistics“ (30 ECTS) sowie „European Modern Literatures, Cultures and Societies“ (30 ECTS) ermöglichen eine individuelle Profilbildung und Spezialisierung aufgrund der unterschiedlichen Angebote der Partneruniversitäten zu den verschiedenen Themenfeldern und Kompetenzbereichen der Module. ⁶Die Module „European Modern Languages and Linguistics“ (01 bis 03) dienen der Vermittlung vertiefter sprachwissenschaftlicher Kenntnisse der romanischen, germanischen und anderen Sprachen in Europa, u.a. in Bezug auf Sprachbeschreibung und Spracherwerb, Soziolinguistik und Migrationslinguistik sowie Ansätze der Digital Humanities. ⁷In den Modulen „European Modern Literatures, Cultures and Societies“ (01 bis 03) erlangen die Studierenden vertiefte literaturwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen, je nach Schwerpunktsetzungen im Bereich der germanischen, romanischen und anderen Philologien sowie Kulturgeschichte, interkulturellen Kommunikation und Kulturwissenschaft. ⁸Das Studium schließt mit der Masterarbeit (30 ECTS) ab, die von einem Prüfer oder einer Prüferin der Universität betreut und bewertet wird, an der die Studierenden das 4. Semester absolvieren. Eine Co-Betreuung erfolgt durch einen Prüfer oder eine Prüferin von einer Partneruniversität, an der weitere ECTS im Umfang von mindestens 30 erbracht wurden.

§ 6

Prüfungsrechtliche Sonderregelungen

- (1) Abweichend von der für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät geltenden Prüfungsordnung gelten für den Studiengang European Languages, Cultures and Societies in Contact mit dem Abschluss Master of Arts die Regelungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 6.
- (2) Studierende, die Leistungen nach dieser Ordnung an der Universität Jena im Umfang von mindestens 30 ECTS mit dem Ziel erbringen, das Studium mit einem Mehrfachabschluss zu beenden, absolvieren Leistungen auch an einer oder mehreren Partnerhochschulen gemäß dem gemeinsam mit den Partnerhochschulen abgestimmten Curriculum, welches an der Universität Jena im Modulkatalog abgebildet ist.
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Curriculums gemäß Absatz 2 an einer oder zwei anderen Partnerhochschulen im Umfang von mindestens 60 ECTS erbracht wurden, werden ohne gesonderte Prüfung übernommen. ²In diesem Fall sind die durch die Partnerhochschule erfolgten Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit dasselbe Bewertungssystem Anwendung gefunden hat. ³Anderenfalls ist die vorab vereinbarte Umrechnungsregelung zugrunde zu legen. ⁴Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, an welcher Einrichtung die Leistungen erbracht worden sind.
- (4) ¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache oder in der jeweils ausgewiesenen Unterrichtssprache abgelegt. ²In Abstimmung mit den beteiligten Prüfenden kann die Prüfung auch in einer anderen Arbeitssprache des Studiengangs abgelegt werden.



- (5) ¹Sofern die Masterarbeit an der Universität Jena geschrieben wird, wird diese von einem Prüfenden der Universität Jena und einem Prüfenden aus einer der anderen beteiligten Universitäten gemeinsam betreut (co-tutelle-Prinzip) und kann in Abstimmung mit den beiden Prüfenden in einer der Unterrichtssprachen der beteiligten Universitäten verfasst und verteidigt werden. ²Bei Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ist ihr eine deutsch- oder englischsprachige Zusammenfassung beizufügen.
- (6) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung werden zwei, bei Beteiligung von mehr als zwei Partnerhochschulen eine entsprechende Anzahl von Abschlusszeugnissen erstellt. ²Sie werden nach Beendigung der Abschlussprüfung von der Universität Jena und von der oder den beteiligten Partnerhochschulen ausgestellt und enthalten die Gesamtnote der Abschlussprüfung, Thema und Note der Abschlussarbeit, die Modulprüfungen und deren Benotung. ³Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden den Studierenden zwei Urkunden, bei Beteiligung von mehr als zwei Partnerhochschulen eine entsprechende Anzahl von Urkunden mit dem Datum des Zeugnisses dieser Hochschulen ausgehändigt. ⁴Darin wird jeweils die Verleihung des akademischen Grades an der Universität Jena und der entsprechende Grad der beteiligten Partnerhochschulen beurkundet. ⁵Auf jeder dieser Abschlusszeugnisse und Abschlussurkunden ist deutlich vermerkt, dass der Abschluss im Rahmen eines kooperativen Studiengangs erworben wurde und dass die Zeugnisse und Urkunden der ausstellenden Hochschulen nur in Verbindung miteinander gültig sind.

§ 7 Studienfachberatung

- (1) In allen Fragen, die die am Studiengang beteiligten Fächer betreffen, werden die Studierenden durch die Studiengangverantwortlichen und die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen beraten.
- (2) In allen Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnungen an der Universität Jena betreffen, insbesondere bei Fragen der Zulassung, der Anerkennung von Studienleistungen, der Anmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, der Prüfungsfristen, der Härtefallregelungen und Wechselmöglichkeiten berät das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA).
- (3) In allen Fragen, die die gemeinsamen Studienanteile der Partneruniversitäten, Mobilitätsphasen sowie die Koordination zwischen den Partneruniversitäten betreffen, werden die Studierenden durch die Studiengangsverantwortlichen und die Studiengangskoordinatoren und Studiengangskoordinatorinnen beraten.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2026 in Kraft.



Jena, 14. Januar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena